

senschaft und Technik und die Ausnutzung aller Reserven im Interesse der weiteren Stärkung der ökonomischen und politischen Kraft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Der Volkswirtschaftsrat wird durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Er ist in seiner gesamten Tätigkeit dem Ministerrat unterstellt und erhält von diesem unmittelbar Aufgaben. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates schlägt die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Volkswirtschaftsrates dem Ministerrat zur Berufung vor.

(3) Der Volkswirtschaftsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, den weiteren Stellvertretern des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und anderen Mitgliedern des Volkswirtschaftsrates zusammen. Der Volkswirtschaftsrat wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, Vertreter der zentralen und örtlichen Organe zu den Beratungen des Volkswirtschaftsrates hinzuzuziehen.

§ 3

(1) Der Volkswirtschaftsrat arbeitet auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Direktiven und Orientierungsziffern die Entwürfe für die Jahrespläne seines Verantwortungsbereiches aus.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Durchführung der staatlichen Volkswirtschaftspläne auf dem Gebiet der Industrie verantwortlich.

(3) Der Volkswirtschaftsrat hat in seinem Arbeitsbereich auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Aufgaben und Direktiven für die ständige Entwicklung und Festigung der engen Gemeinschaft unserer nationalen Wirtschaft mit der Wirtschaft der UdSSR zu sorgen und die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern zu fördern.

§ 4

(1) Der Volkswirtschaftsrat leitet die ihm unterstellte Industrie. Zu diesem Zwecke und zur Sicherung der einheitlichen Leitung hat er Hauptabteilungen und Abteilungen, denen Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Versorgungskontore, Ämter, wissenschaftliche und andere Institutionen nachgeordnet sind. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist gegenüber den Leitern der Bezirkswirtschaftsräte weisungsbefugt.

(2) Die Leiter der Industrieabteilungen führen eine Dienstbezeichnung, die sie als Leiter eines Industriebereiches erkennen läßt (z. B. Leiter des Schwermaschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik). §

§ 5

Der Volkswirtschaftsrat ist für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere des Planes „Neue Technik“, und die Einhaltung der dafür festgelegten

materiellen und finanziellen Fonds in den ihm unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe, in den volkseigenen Betrieben und Institutionen verantwortlich. Das bezieht sich vor allem auf

die Produktion, den Export, die Lieferung von Rohstoffen, Brennstoffen und Elektroenergie sowie Ausrüstungen und Materialien einschließlich Halbfabrikaten und Komplettierungsteilen, die Selbstkosten, die betriebliche Akkumulation (Gewinn- und Produktionsabgabe), die Umlaufmittel, die Abführung der Gewinne und Produktionsabgabe an den Staatshaushalt, die Fonds für Investitionen und deren Nutzeffekt, die Arbeitskräfte und Lohnfonds, Material und Ausrüstungen.

§ 6

(1) Die Zusammenarbeit des Volkswirtschaftsrates und der Bezirkswirtschaftsräte vollzieht sich auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51). Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet die Unterrichtung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unmittelbar bzw. durch von ihm beauftragte Organe.

(2) Der Planvorschlag des Bezirkes für den Bereich der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft wird durch die Bezirkswirtschaftsräte dem Volkswirtschaftsrat übergeben und wird zum Bestandteil des Gesamtplanvorschlages des Volkswirtschaftsrates. Die durch den Ministerrat bestätigten staatlichen Aufgaben werden für den Bereich der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft den Bezirkswirtschaftsräten übergeben.

§ 7

(1) Zur Leitung der örtlichen Industrie ist durch den Volkswirtschaftsrat zu sichern, daß die Abteilungen des Volkswirtschaftsrates Fragen des Industriezweiges unabhängig vom Unterstellungsverhältnis auf der Grundlage der Industriezweigökonomiken bearbeiten. Das bezieht sich insbesondere auf die Übertragung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, die Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen Kennziffern und ihre Anwendung, die Ausarbeitung und Einführung fortschrittlicher Arbeitsnormen und Lohnformen, die rationellste Organisation der Produktion, die Verbesserung der Technologie, die Durchsetzung der Standardisierung, die Spezialisierung und Konzentration der Produktion, die optimale Auslastung der Kapazitäten, die Übertragung von Neuerermethoden, die Projektierung, die ökonomische Verwendung von Investitionen, die Steigerung der Qualität der Erzeugnisse, die Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die Ausarbeitung und Durchsetzung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen, die ökonomische Verwendung von Materialien und aller Arten von Energie, die Ausarbeitung und Durchsetzung von Materialbilanzen, die Durchsetzung der Störfreiheit sowie die Qualifizierung der Werktätigen.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch Erfahrungsaustausche der zentral geleiteten Betriebe und der örtlich geleiteten Betriebe,